

§ 1 ALLGEMEINES – GELTUNGSBEREICH

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten getroffen werden, sind – im beiderseitigen Interesse, um Unklarheiten zu vermeiden – schriftlich niederzulegen. Weitere zusätzliche Bedingungen oder Vertragsklauseln, die vom Lieferanten eingebracht werden, gelten so lange als abgelehnt, als wir diesen zusätzlichen Bestimmungen nicht schriftlich zugestimmt haben.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 ANGEBOT – ANGEBOTSUNTERLAGEN

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. (4).

§ 3 PREISE – ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird separat ausgewiesen.

- (3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 LIEFERZEIT

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die angegebene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10%; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

§ 5 GEFAHRENÜBERGANG – DOKUMENTE – VERSAND

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, die internationale Lieferkette vor potentiellen Risiken (z.B. Missbrauch regulärer Sendungen für illegale Transporte, Tarnladungen, unbeabsichtigte finanzielle Unterstützung von Terrororganisationen, etc.) zu schützen und alle dafür notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

§ 6 MÄNGELUNTERSUCHUNG – MÄNGELHAFTUNG

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Waren-eingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder es wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 7 PRODUKTHAFTUNG – FREISTELLUNG – HAFTPFLICHTVERSICHERUNGSSCHUTZ

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

- (4) Der gesamte Lieferumfang muss den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Gesetzen und Verordnungen, sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln (VDE-Bestimmungen, DIN-Normen usw.) entsprechen.

§ 8 SCHUTZRECHTE

- (1) Der Lieferant haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit der Verletzung von Rechten Dritter durch seine Lieferung entstehen und die er zu vertreten hat.
- (2) Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

§ 9 EIGENTUMSVORBEHALT – BEISTELLUNG – WERKZEUGE – GEHEIMHALTUNG

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

- (3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehören-den Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche
- Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten recht-zeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Ab-wicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (5) Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 10 MINDESTLOHN

- (1) Der Lieferant sichert zu, dass er an seine Arbeitnehmer (soweit sie in Deutschland eingesetzt werden) zumindest den gesetzlichen Mindestlohn spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt bezahlt. Des Weiteren sichert er zu, dass er alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz erfüllt, insbesondere
- gemäß § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer/innen spätestens zum Ablauf des 7. auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzeichnet und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufbewahrt;
 - gemäß § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorlegt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen



- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf Anforderung die Arbeitsaufzeichnungen der bei ihm eingesetzten Arbeitnehmer sowie die Lohn- und Gehaltsabrechnungen vollständig zur Einsichtnahme in anonymisierter Form unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Grundsätze zur Verfügung zu stellen, so dass wir prüfen können, ob der Lieferant an seine Arbeitnehmer den Mindestlohn zahlt. Ebenso hat der Lieferant auf Anforderung die fristgerechte Zahlung des Mindestlohns an seine Arbeitnehmer nachzuweisen. Für den Fall, dass der Lieferant Subunternehmer einsetzt, hat er dies entsprechend zu überprüfen und uns gegenüber auf Anforderung nachzuweisen, dass er insoweit Überprüfungen vorgenommen hat und diese Überprüfungen keinen Verstoß gegen das Mindestlohngesetz ergeben haben.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich weiter, unsere Anfragen zur Einhaltung der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes wahrheitsgemäß und umfassend zu beantworten. Von uns angeforderte Unterlagen hat der Lieferant unverzüglich vorzulegen. Soweit gegen den Lieferanten oder dessen Subunternehmer/Zeitarbeitsunternehmer ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz anhängig werden sollte, hat der Lieferant uns hiervon unverzüglich zu unterrichten und uns Auskunft über den Stand des Ermittlungsverfahrens zu erteilen.
- (4) Wir sind berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn sich herausstellt, dass der Lieferant seinen Arbeitnehmern nicht den Mindestlohn bezahlt oder Subunternehmer einsetzt, die ihren Arbeitnehmer nicht den gesetzlichen Mindestlohn zahlen oder wenn der Lieferant Arbeitnehmer eines Verleihers einsetzt, der den gesetzlichen Mindestlohn nicht entrichtet. Des Weiteren sind wir berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn der Lieferant sonstige Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz oder die in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen verletzt. In allen diesen Fällen ist eine außerordentliche Kündigung ohne vorherige Abmahnung/Nachfristsetzung zulässig.
- (5) Soweit der Lieferant seinen Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn nicht oder nicht fristgerecht zahlt, hat er für jeden Fall der Zuwiderhandlung uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 3% vom Netto-Auftragswert zu bezahlen. Als Vertragsverstoß gilt jeder Einsatz eines Arbeitnehmers, der nicht den gesetzlichen Mindestlohn enthält. Die Vertragsstrafe wird jeweils pro eingesetztem Arbeitnehmer pro angefangenem Monat, in dem der Arbeitnehmer eingesetzt wird, verwirkt.

Entsprechendes gilt, wenn Arbeitnehmern der vom Lieferanten eingesetzten Subunternehmer/Zeitarbeitsfirmen der gesetzliche Mindestlohn nicht bezahlt wird und der Lieferant davon Kenntnis besitzt oder die Einhaltung der Mindestlohnvorschriften nicht überprüft hat.

Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

- (6) Wenn Arbeitnehmer des Lieferanten oder Arbeitnehmer eines vom Lieferanten eingeschalteten Subunternehmers/Leiharbeitgebers uns nach § 13 MiLoG in Anspruch nehmen, wird uns der Lieferant von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen freistellen und uns alle damit zusammenhängenden Kosten erstatten.

Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, uns von allen behördlichen Forderungen einschließlich festgesetzter Bußgelder sowie von behördlich erteilten Auflagen sowie auch wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten freizustellen, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der dem Lieferanten oder eines von diesem eingesetzten Subunternehmers/Zeitarbeitsunternehmen aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten beruhen.

§11 KONFLIKTMINERALIEN

Soweit der Lieferant uns Konfliktminerale im Sinne des US-amerikanischen Bundesgesetzes „Dodd-Frank-Act Section 1502“ (Konfliktminerale) in der jeweils aktuellen Fassung liefert, hat er die Herkunft der Konfliktminerale vor Lieferung offenzulegen. Konfliktminerale nach dieser Vorschrift sind Columbit-Tantalit (Coltan), Kassiterit (Zinnerz), Gold, Wolframit und deren Derivate einschließlich Wolfram, Zinn und Tantal.

§ 12 GERICHTSSTAND – ANWENDBARES RECHT – ERFÜLLUNGORT

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§ 13 MASSGEBLICHE FASSUNG

Die Bedingungen werden in deutscher und englischer Sprache verfasst. Die englische Version dient lediglich zu Lesezwecken. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung ist die deutsche Fassung maßgeblich und nur sie ist rechtlich bindend.

Stand: 13.05.2022